



HAUSORDNUNG

1. Pflichten der SchülerInnen lt. SCHUG:

Die SchülerInnen sind **verpflichtet**, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule **mitzuhelfen**, die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Sie haben den Unterricht (einschließlich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind) **regelmäßig und pünktlich** zu besuchen, an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

2. SchülerInnenausweis/EDU-Card:

Die EDU-Card ist im Schulbereich auf Verlangen vorzuweisen.

3. Eingänge zum Schulgelände:

Das Schulgelände ist ausnahmslos durch den Haupteingang, Längenfeldgasse 13 –15 zu betreten. Alle weiteren Eingänge sind nur im Ausnahmefall mit Erlaubnis der Direktion zu benutzen. Der Gang im Berufsschulbereich für Bäcker und Konditoren ist **kein Durchgang** und darf daher nicht betreten werden.

4. Einrichtungen und Anlagen im III. Zentralberufsschulgebäude:

Alle Einrichtungen und Anlagen in der Berufsschule sind öffentliches Eigentum und daher schonend zu behandeln. Die SchülerInnen sind verpflichtet, **Beschädigungen** oder **Beschmutzungen**, die sie an der Schulliegenschaft oder an Einrichtungen der Schule verursacht haben, zu **beseitigen**.

Bei fahrlässiger und mutwilliger Beschädigung müssen die SchülerInnen für die Kosten aufkommen.

Das Durchqueren der Grünfläche im Schulhof ist nur auf dem vorgesehenen Plattenweg gestattet. Die Grünflächen auf der Seite der Malfattgasse dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin genutzt werden.

Die Einfahrt in das Innere des Schulareals mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist nicht gestattet. Die Nutzung des Parkplatzes ist nur mit Erlaubnis der Hausverwaltung gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

5. Alarm:

Bei Alarm sind die gekennzeichneten Fluchtwege einzuhalten. Die Weisungen des Schul- und Hauspersonals sind zu befolgen.

6. Fernbleiben vom Unterricht.

Die Berufsschule ist gemäß Berufsausbildungsgesetz §9 (5) eine Pflichtschule. Jedes Fernbleiben muss durch eine der folgenden Bestätigungen begründet werden:
Zeitbestätigung (z.B. Arztbesuch, Amtsweg)
Arbeitsunfähigkeitsmeldung (ab dem ersten Tag)

7. Ist ein/e SchülerIn verhindert zum Unterricht zu erscheinen, so ist dies dem Klassenvorstand **vor Unterrichtsbeginn** zu melden.
Sämtliche Termine dürfen **nur in begründeten Fällen** während der Schulzeit stattfinden.

Eine Häufung von Fehlzeiten in einem Gegenstand kann zu einer Nichtbeurteilung führen. Gemäß §24 (4) SchPfG ist eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt vorgesehen, wenn der/die SchülerIn an mehr als drei Tagen ungerechtfertigt vom Unterricht fernbleibt.

8. Verlassen des Unterrichts.

Während des Unterrichts dürfen die Unterrichtsräume nur mit Genehmigung des Lehrers/der Lehrerin verlassen werden. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn eine Klasse ohne LehrerIn sein, ist dies in der Direktion zu melden.

9. Schulspinde:

Für die Benutzung der Schulspinde ist ein eigenes Vorhangschloss für das Verschließen mitzubringen. Die Spinde sind **täglich** nach Unterrichtschluss zu entleeren und offen zu lassen. Versperrte Spinde können vom Hauspersonal geöffnet und entleert werden. Der Inhalt wird in der Direktion deponiert. Für abhanden gekommene Gegenstände und defekte Schlösser wird kein Ersatz geleistet.

10. Öffnen und Schließen von Fenstern

Das Öffnen und Schließen der Fenster und die Bedienung der Jalousien ist nur mit Erlaubnis des Lehrers/der Lehrerin gestattet. Die Fenster sind in der Pause und bei Zugluft geschlossen zu halten und zu Unterrichtsende zu schließen.

11. Essen und Getränke

Einkäufe beim Buffet sind nur in den Pausen und in der unterrichtsfreien Zeit erlaubt. In den EDV-Sälen ist das Essen und Trinken grundsätzlich verboten.

12. Handys

Das Verwenden von Handys ist in den Unterrichtsstunden nur mit Erlaubnis der LehrerInnen gestattet. Auf Anweisung der Lehrkräfte sind Handys während der Unterrichtszeit abzuschalten.

Zu widerhandlungen bedeuten eine Störung des Unterrichts im Sinne des § 43 (1) SchUG und die Lehrkraft ist befugt, das Gerät bis Unterrichtsende in Verwahrung zu nehmen.

13. Besitz von gefährlichen Gegenständen und Drogen

Der Besitz von Waffen, Pfeffersprays, Messern und ähnlich gefährlicher Gegenstände ist in der Schule nicht erlaubt und wird polizeilich verfolgt, ebenso der Handel mit Drogen. Bei Besitz oder Konsumation von Drogen werden schulische und amtsärztliche Maßnahmen gesetzt bzw. wird bei Notwendigkeit ebenfalls die Polizei eingeschaltet.

14. Rauch- und Alkoholverbot:

Am gesamten Schulareal (Schulgebäude, Schulhof, Kommunikationszentrum 4-you, Buffet...) besteht **ein striktes Rauch- und Alkoholverbot**.

15. Ordnung:

Schulräume sowie WC- Anlagen und Gänge sind sauber zu halten. Alle Abfälle müssen in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Beim Verlassen der Klasse wird das Tischfach ausgeräumt und bei Unterrichtsende werden die Stühle in den dafür vorgesehenen Halterungen verwahrt.

SchülerInnen können zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden, wenn die Vorschriften verletzt werden.

16. Haftung für Wertgegenstände, Anzeigen bei ungesetzlichen Handlungen:

SchülerInnen sind für persönliches Eigentum selbst verantwortlich. Wertgegenstände, Geld und Dokumente sind bei sich zu tragen, für abhanden gekommene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

Diebstähle und andere ungesetzliche Handlungen im Schulbereich werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

17. Schularzt/Schulärztin:

Die Erste Hilfe-Station und der Schularzt/die Schulärztin befinden sich auf Stiege 2 Zimmernummer 35. Der Schularzt/die Schulärztin ist nur nach Abmeldung vom Unterricht aufzusuchen (Ausnahme: Unfälle und akute Anlässe). Der Besuch des Schularztes/der Schulärztin ist schriftlich nachzuweisen.

18. Information über wichtige gesundheitliche Belange

Erziehungsberechtigte oder eigenberechtigte SchülerInnen werden gebeten, zu ihrer eigenen Sicherheit, ihre Klassenvorstände über wichtige, gesundheitliche Belange wie z.B. Diabetes, Epilepsie oder die eigenverantwortliche Einnahme notwendiger Medikamente zu informieren. Weiters geben sie bekannt (Formular Einverständniserklärung), wer in einem Notfall verständigt werden darf.

19. Kommunikationszentrum des KUS:

Das Kommunikationszentrum „4-you“ steht in den Pausen und in Ausnahmefällen in der Zeit nach dem Unterricht offen. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang beim Zentrum.

20. SchülerInnenbücherei:

Die SchülerInnenbücherei ist von Montag bis Donnerstag von 11:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 11:00 bis 14:00 geöffnet.

Die Berufsschule für Industrie, Finanzen und Transport ist ein Ort, an dem SchülerInnen, LehrerInnen, Direktion, Verwaltungspersonal, SozialarbeiterInnen den schulischen Alltag verbringen. Die vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen Punkte der Hausordnung dienen dazu Missverständnisse zu vermeiden und ein funktionierendes Zusammenleben zu gewährleisten.

Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zu Konsequenzen bis hin zum Schulausschluss führen.

Die aktuelle Version der Hausordnung wurde am 15.06.2022 vom Schulgemeinschaftsausschuss der Berufsschule für Industrie, Finanzen und Transport beschlossen.